

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/12 4Ob19/88, 4Ob12/92, 4Ob80/93, 4Ob59/95, 4Ob4/96, 4Ob51/02g, 4Ob38/08d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

UWG §9 C1

Rechtssatz

Geographische Bezeichnungen sind zwar nicht absolut schutzunfähig; es fehlt ihnen aber im allgemeinen die zur Kennzeichnung eines bestimmten Unternehmens erforderliche Unterscheidungskraft. Sie sind nur schutzfähig, soweit sie Verkehrsgeltung genießen, die angesprochenen Verkehrskreise also in ihnen einen eindeutigen Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen erblicken. Da aber an solchen rein beschreibenden Wörtern ein Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit besteht, ist an den Nachweis der Verkehrsgeltung in diesem Fall ein strenger Maßstab anzulegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/88

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 19/88

Veröff: WBI 1988,366

- 4 Ob 12/92

Entscheidungstext OGH 10.03.1992 4 Ob 12/92

Beisatz: Gilt auch für § 43 ABGB. (T1) Veröff: ÖBI 1992,54

- 4 Ob 80/93

Entscheidungstext OGH 13.07.1993 4 Ob 80/93

Beisatz: Hier: KARADENIZ (T2)

- 4 Ob 59/95

Entscheidungstext OGH 11.07.1995 4 Ob 59/95

Auch; Beisatz: Da aber jede Anerkennung eines ausschließlichen Benützungsrechtes an solchen rein beschreibenden Wörtern notwendigerweise den freien Sprachgebrauch aller übrigen Mitbewerber einengt, muss an den Nachweis der Verkehrsgeltung gerade in diesen Fällen ein strenger Maßstab angelegt werden. -"New Yorker". (T3)

- 4 Ob 4/96

Entscheidungstext OGH 16.01.1996 4 Ob 4/96

Auch; nur: Geographische Bezeichnungen sind zwar nicht absolut schutzunfähig; es fehlt ihnen aber im allgemeinen die zur Kennzeichnung eines bestimmten Unternehmens erforderliche Unterscheidungskraft. (T4)

Beisatz: Geographischen Bezeichnungen fehlt im allgemeinen die Kennzeichnungskraft, sofern nicht ihre geographische Bedeutung hinter dem Phantansiecharakter des Zeichens zurücktritt. (T5) Beisatz: Hier: "Kärntnerstraße - Tiefgarage" - "Kärntnerring-Garage" (T6)

- 4 Ob 51/02g

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 51/02g

Vgl auch; Beis ähnlich T5

- 4 Ob 38/08d

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 38/08d

nur T4; nur: Sie sind nur schutzfähig, soweit sie Verkehrsgeltung genießen, die angesprochenen Verkehrskreise also in ihnen einen eindeutigen Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen erblicken. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079092

Dokumentnummer

JJR_19880412_OGH0002_0040OB00019_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at